

058

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 406/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emma Adelheid A [REDACTED] ,
W [REDACTED] , B [REDACTED] straße [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. April 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die Klägerin, von Geburt österreichische Staatsangehörige, lebte seit 1907 mit ihrem jüdischen Vater und ihrer nichtjüdischen Mutter in Deutschland, seit April 1932 jedoch ununterbrochen in Wien bis zur Auswanderung 1939 über die Schweiz und Jugoslawien in die Türkei. Das Berufungsgericht geht betreffend davon aus, daß die Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 2 ZPO n.F. nur gegeben ist (vgl. BGH RZW 1971, 165 Nr. 8), wenn die Klägerin ihren Wohnsitz nach Wien nicht schon 1930 oder 1931, sondern erst zu einem Zeitpunkt verlegt hat, nachdem sie, wie sie behauptet, 1932 in Koblenz und Dresden wegen ihres jüdischen Aussehens belästigt worden war. Der Senat hält aufgrund eingehender Würdigung des Vorbringens der Klägerin und der Meldebestätigung der Bundespoliseidirektion Wien vom 13. Mai 1960 nicht für erwiesen, daß die Klägerin seit 6. Juni 1930 ihren Wohnsitz oder stän-

78

- 3 -

dingen Aufenthalt noch im Alt-Reichsgebiet gehabt habe. Aufenthalte in Deutschland nach diesem Zeitpunkt seien von vornherein als solche vorübergehender Art gedacht gewesen. Diese Würdigung ist dem Tatrichter vorbehalten. Sie läßt nicht den Schluß zu, daß die Klägerin ihren Wohnsitz aus dem Reichsgebiet in das Land ihrer Staatsangehörigkeit aus den Gründen des § 1 BEG verlegt hat. Die Beschwerde greift die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts an. Diese Rügen können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Hai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)